

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
zH Frau MMag. Antonella Krenn
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an: v11@bmk.gv.at
Via Webseite an: Parlamentsdirektion

Wien, am 14. September 2022

Stellungnahme zur Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
GZ: 2022-0.503.125

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 4a Abs. 2 UVP-G wird folgendes angeregt:

Grundsätzlich wird der Ansatz, in Zeiten von globalen Veränderungen (Corona-Pandemie / Klimawandel / Energiekrisen) eine bundeseinheitliche Beschleunigung der Verfahren zu forcieren, begrüßt. Insbesondere weil damit die Position Österreichs in Hinblick auf die Eigenversorgung mit elektrischer Energie deutlich verbessert werden kann.

Die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich waren sich in der Vergangenheit dieser Thematik sehr bewusst und wurden für beide Bundesländer Rahmenbedingungen für die Steuerung und Weiterentwicklung von Windkraftanlagen ausgearbeitet, einer Begutachtung unterzogen und verordnet. Diese sind rechtskräftig und wurden bereits zahlreiche Anlagen entsprechend gewidmet, genehmigt und errichtet.

Diese zielgerichtete Vorgehensweise führt unter anderem dazu, dass in Niederösterreich ein sektorales Programm zur Photovoltaik aktuell in der Bürgerbegutachtung ist, welches die großflächige Errichtung von Photovoltaik-Anlagen landesweit regelt.

Die Erarbeitung dieser sektoralen Raumordnungsprogramme in Niederösterreich erfolgte unter Einbindung von Beamt:innen, Fachexpert:innen und unter

- Berücksichtigung der Überlegungen der betroffenen Gemeinden. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass die Umsetzung der konkreten Windparks durch die Widmung der entsprechenden Standorte in die Aufgaben der Gemeinden fällt und von diesen auch (überwiegend) umgesetzt wird. Nur in vereinzelt Fällen haben Gemeinden die bestehenden Eignungszonen nicht durch entsprechende Widmungsverfahren ausgenutzt.

Die fehlende Umsetzung von bereits gewidmeten Windparkprojekten liegt in der Folge meistens an den im Detail noch zu erbringenden Fachgutachten; z.B. zur Ornithologie, zum Landschaftsschutz usw. und nicht am fehlenden Umsetzungswillen der Gemeinden.

Der Entwurf des UVP-Gesetzes sieht nunmehr in § 4a Abs. 2 vor, dass aufbauend auf der bereits auf Landesebene erfolgten Zonierung in Eignungsflächen für Windkraftanlagen die Umsetzung dieser Anlagen keines Widmungsverfahrens mehr bedarf. Hier wird zwischen den Bundesländern eine vermeintliche Gleichbehandlung vorgesehen, wobei dies auch derart ausgelegt werden könnte, dass die bisher bereits aktiven Bundesländer damit eine deutliche Schlechterstellung erfahren.

Das Beispiel Niederösterreich hat z.B. für Konsens bei der Erstellung und Umsetzung gesorgt und wurden die Überlegungen der Betroffenen vor Ort (Gemeinden und Bürger:innen) frühzeitig in den Prozess integriert. Nur dadurch war es in der Vergangenheit möglich, dass große Windparks vor allem im Osten von Niederösterreich und im Norden des Burgenlands ohne große Konflikte umgesetzt werden konnten.

Der nun vorgesehene Weg stellt auf den ersten Blick eine Verbesserung dar. Erfahrungsgemäß ist allerdings zu vermuten, dass die konkrete Umsetzung in der Folge durch Widerstände aus der Bevölkerung nicht wie vorgesehen funktionieren wird.

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen regt daher an, die Bestimmung des § 4a Abs. 2 UVP-G im Sinne der obigen Ausführungen zu hinterfragen. Eine Änderung dahingehend, so dass der erfolgreiche Weg der bisher bereits aktiven Bundesländer weiter verfolgt werden könnte, wäre zu begrüßen.

Zu den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 UVP-G wird folgendes angeregt:

Der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen ist bewusst, dass für die Anwendbarkeit des UVP-G mit der Begriffsbestimmung „Vorhaben“ bereits eine legislative Grundlage in § 2 Abs. 2 UVP-G vorhanden ist, die Anlagen oder Eingriffe umfasst, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

In der Praxis kann diese Begriffsbestimmung in Zusammenschau mit den dazugehörigen Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 UVP-G nämlich, dass sich die UVP nicht auf die jeweilige „technische Anlage“ beschränkt, sondern auch alle in einem räumlichen und sachlichen mit dieser im Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst – bei gewissen städtebaulichen Projekten – allerdings zu kurz greifen.

So etwa bei der Errichtung von öffentlichen Parkgaragen mit mindestens 1500 Parkplätzen, welche einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist und einem darüber befindlichen Wohnbau, welcher grundsätzlich baurechtlichen Regelungen sowie städteplanerischen Standards unterliegt. Bei einer gleichzeitigen Planung bzw. Errichtung dieser beiden Bauvorhaben kann es bei der derzeit lautenden

- Definition mitunter zu einer zu weiten Auslegung des „sachlichen Zusammenhangs“ kommen, sodass beide Bauvorhaben in einer einheitlichen UVP für das Gesamtprojekt münden. Dies hat aber zur Folge, dass dabei städteplanerische Standards für den Wohnbau nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Um dem Klimawandel samt immer heißer werdenden Städten effektiv zu begegnen, ist es allerdings unerlässlich, bei derartigen Wohnbauvorhaben Expertise aus Stadtplanung und Architektur beizuziehen.

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen regt daher an, die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 UVP-G derart zu ergänzen, dass für den „sachlichen Zusammenhang“ ein gemeinsamer Betriebszweck der Vorhaben bzw. Eingriffe entscheidend ist. Nur für den Fall, dass ein Vorhaben jeweils die anderen erst auslöst oder notwendig macht, soll diese umfassende UVP im Rahmen des auslösenden Vorhabens durchgeführt werden. Dagegen soll es auf eine rein einheitliche Projektwerberschaft jedenfalls nicht ankommen. Der Ordnung halber soll in den Erläuterungen bei Bauvorhaben wie oben beschrieben jedenfalls die Berücksichtigung der Stadtplanung Niederschlag finden.

Allgemein:

Abschließend erlaubt sich die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Novellierung des UVP-Gesetzes eine Chance darstellen würde, die Anwendungsbereiche und Verfahrensdauern zu regulieren.

Die Schwellenwerte nach denen das Erfordernis einer Städtebau-UVp festgesetzt wird, erscheinen zu restriktiv. Diese strengen Rahmenbedingungen erschweren eine städtische Entwicklung. Damit geht eine Verknappung der angebotenen Wohnungen einher und hat dies eine Verteuerung des Wohnraums zur Folge.

Zudem regen wir an, dass die Verfahrensdauern im Gesetz mittels einzuhaltender Frist vorgegeben werden. Aktuell führen UVP-Verfahren zu jahrelangen Verzögerungen bei städtischen Entwicklungsgebieten. Die Kosten dieser Verzögerungen müssen letztendlich die Bewohner und Bewohnerinnen mittragen. Selbst Einzelfallprüfungen führen zu erheblichen Verzögerungen.

Besonders in Hinblick auf den stetig steigenden Bedarf an leistbarem Wohnraum wäre eine schlankere und raschere Abwicklung der Verfahren wünschenswert.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident

